

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NÖRDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1966	Nummer 130
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20321	12. 7. 1966	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Sonderzuschlag nach der Unterhaltszuschußverordnung für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsverwaltung	1606
22306	10. 8. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen	1606
22307	27. 7. 1966	RdErl. d. Kultusministers Sonder-Prüfungsordnung für Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieur- schulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1965	1606
7129	8. 8. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Lärmschutz bei Baumaschinen	1606

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
5. 8. 1966	RdErl. — Strahlenschutz; hier: Radium-Trinkbecher und Radium-Kompressen in Privathaushalten . . .	1608
	Notiz	
9. 8. 1966	Generalkonsulat der Republik Sudan, Bad Godesberg	1608

I.

20321

Sonderzuschlag nach der Unterhaltszuschußverordnung für die Beamten im Vorbereitungsdienst der GewerbeaufsichtsverwaltungErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 7. 1966 —
I B 1 — 2427

Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —) v. 10. August 1962 (GV. NW. S. 524/SGV. NW. 20321) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung v. 10. Juni 1966 (GV. NW. S. 381/SGV. NW. 20321) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit Geltung vom 1. 1. 1966 für die Beamten im Vorbereitungsdienst der Gewerbeaufsichtsverwaltung folgendes bestimmt:

Sonderzuschläge erhalten:

1. die Anwärter der Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Gewerbereferendare): in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen nach den §§ 7 bis 9 der Unterhaltszuschußverordnung und 75 % des Anfangsgehaltes (Grundgehalt ausschließlich unwiderruflicher Stellenzulagen, Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 13,
2. die Anwärter der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Gewerbeinspektoranwärter): in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen nach den §§ 7 bis 9 der Unterhaltszuschußverordnung und 90 % des Anfangsgehaltes (Grundgehalt ausschließlich unwiderruflicher Stellenzulagen, Ortszuschlag) der Besoldungsgruppe A 9,
3. die Anwärter der Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Gewerbeassistentenwärter), und zwar
 - a) in Höhe von 72,— DM monatlich, wenn sie die Meisterprüfung in einem Handwerk oder wenn sie auf einer Technikerschule nach einem Besuch von mindestens drei Tagessemestern oder mindestens sechs Abendsemestern eine Technikerprüfung abgelegt haben,
 - b) in Höhe von 57,— DM monatlich in den übrigen Fällen.

Der Erlaß v. 23. 4. 1963 (MBI. NW. S. 732/SMBI. NW. 20321) ist überholt.

— MBI. NW. 1966 S. 1606.

22306

Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit im Lande Nordrhein-WestfalenRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 8. 1966 —
IV B 4 — 6930

Mit RdErl. v. 15. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1554/SMBI. NW. 22307) hat der Kultusminister neue Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen bekanntgegeben, die am 1. Oktober 1966 in Kraft treten.

Für die Förderung der Studierenden an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit sind diese neuen Richtlinien ab 1. 10. 1966 sinngemäß anzuwenden.

Meine RdErl. v. 1. 6. 1965 (MBI. NW. S. 726/SMBI. NW. 22306) und 5. 5. 1966 (MBI. NW. S. 996/SMBI. NW. 22306) werden mit Wirkung vom 1. 10. 1966 aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.

— MBI. NW. 1966 S. 1606.

22307

Sonder-Prüfungsordnung für Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. November 1965RdErl. d. Kultusministers v. 27. 7. 1966 — IV B 72—16/0
Nr. 3102/66

Personen, die

1. vor dem 15. Juli 1965 das sechste Semester einer staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschule geltenden technischen Bildungsanstalt im Lande Nordrhein-Westfalen mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. nachweisen, daß sie vor dem 15. Juli 1965 allein auf Grund der Einberufung zum Wehrdienst eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nicht ausüben konnten und
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an einer öffentlichen Ingenieurschule im Lande Nordrhein-Westfalen erfüllen,

können entsprechend den Bestimmungen der Sonder-Prüfungsordnung für Besucher der staatlich nicht genehmigten früher als private Ingenieurschulen geltenden technischen Bildungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen v. 30. November 1965 (MBI. NW. 1966 S. 15) i. d. F. d. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 2. 1966 (MBI. NW. S. 628/SMBI. NW. 22307) den Antrag auf Zulassung zur Sonder-Ingenieurprüfung oder Sonder-Vorprüfung stellen. Die Bestimmungen der Sonder-Prüfungsordnung gelten also für den genannten Personenkreis entsprechend.

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 30. 11. 1965 (MBI. NW. 1966 S. 15) i. d. F. v. 25. 2. 1966 (MBI. NW. S. 628) — SMBI. NW. 22307 —.

An die Regierungspräsidenten des Landes,
das Oberbergamt in Dortmund.

— MBI. NW. 1966 S. 1606.

7129

Lärmschutz bei Baumaschinen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 2 — 8861 — (III Nr. 34/66) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 4 — 46 — 06/III/3 — 37 — 20 — 42/66 — v. 8. 8. 1966

1. **Zum Gesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1214)**

1.1 Das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm ist am 15. Oktober 1965 in Kraft getreten.

1.2 Das Gesetz gilt für die zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendeten Baumaschinen. Wegen des Begriffs des Gewerbebetriebes und der wirtschaftlichen Unternehmung wird auf Nr. 1 und 2 d. RdErl. v. 23. 10. 1961 (SMBI. NW. 7130) verwiesen. Danach sind Betriebe, die unmittelbar der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung dienen, keine wirtschaftlichen Unternehmungen. Baumaschinen, z. B. Kreissägen, die in derartigen Betrieben verwendet werden, unterliegen daher nicht dem Gesetz.

Zu den Baumaschinen zählen nach der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes enthaltenen Definition alle maschinellen Einrichtungen, die als technische Arbeitsmittel bei der Durchführung von Bauarbeiten auf Baustellen Verwendung finden. Es kommt somit auf die tatsächliche Verwendung im Einzelfall an, nicht auf die Zweckbestimmung oder die übliche Verwendungsart der Maschine. Das Gesetz erfaßt also z. B. nicht die in Sandgruben verwendeten Bagger, die in Steinbrüchen verwendeten Kompressoren und Preßluftgeräte, die in ortsfesten Betrieben zur Herstellung von Betonteilen verwendeten Rüttelgeräte sowie die in Tagebauen eingesetzten Geräte.

- 1.3 Die Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm wird nach der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm v. 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 321/SGV. NW. 45) von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern und, soweit Baumaschinen in Betrieben verwendet werden, die der Bergaufsicht unterstehen, von den Bergämtern überwacht.

Diese Behörden haben nach dem Gesetz folgende Befugnisse:

- a) Im Einzelfall Maßnahmen anzuordnen, die zur Erfüllung der sich aus § 2 des Gesetzes für den Betreiber von Baumaschinen ergebenden Pflichten notwendig sind (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes),
- b) den Betrieb einer Baumaschine zu untersagen, sofern und solange der Betreiber einer Anordnung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes nicht nachkommt, oder wenn Anordnungen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes für den Schutz der Allgemeinheit nicht ausreichen (§ 5 des Gesetzes).

Die Überwachungsmöglichkeiten der Behörden werden durch § 6 des Gesetzes gesichert. Die Eigentümer und Betreiber von Baumaschinen sowie die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen diese Maschinen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen und Beauftragten der zuständigen Behörden den Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen zu gestatten, ihnen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung kann durch Verfügung erzwungen werden, vgl. Nr. 12.1 d. RdErl. v. 23. 11. 1962 (SMBI. NW. 281). Außerdem können Verstöße gegen § 6 des Gesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 10 des Gesetzes).

- 1.4. Richtlinien nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes sind bisher noch nicht erlassen worden. Landesrechtliche Regelungen im Sinne des § 4 des Gesetzes sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz bei Baumaschinen) vom 26. Oktober 1965 (s. Nr. 2 des Erlasses) enthalten.

2. Zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Lärmschutz bei Baumaschinen) vom 26. Oktober 1965 (GV. NW. S. 322/SGV. NW. 7129)

- 2.1 Die Verordnung erfaßt Baumaschinen, die durch Verbrennungsmotoren angetrieben und in den in § 2 und § 3 der Verordnung bezeichneten Bezirken stärkerer Schutzbedürftigkeit verwendet werden. Sie gilt für alle Anlagen, die unter das Immissionsschutzgesetz fallen, also auch für Baumaschinen, die weder in Gewerbebetrieben noch in wirtschaftlichen Unternehmungen verwendet werden.

Der Begriff der Baumaschine ist durch Verweisung auf die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm enthaltene Definition bestimmt. (Vgl. Nr. 1.2 Abs. 2 dieses Gem. RdErl.) Kraftfahrzeuge des Straßenverkehrs, die zur An- und Abfuhr von Baumaschinen, Baugerät, Bau- und Hilfsstoffen und Boden- und Abbruchmassen verwendet werden, sowie die besonderen Fahrzeuge zur Anlieferung von Transportbeton, sind nach dieser Definition keine Baumaschinen.

Verbrennungsmotoren sind — in Übereinstimmung mit dem Normblatt DIN 1940 — Kolbenwärmekraftmaschinen mit innerer Verbrennung.

Die Bezirke, die eines stärkeren Schutzes bedürfen, sind durch Angabe der Entfernung zu den in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannten Objekten abgegrenzt; maßgebend ist der Abstand der Baumaschine von der äußeren Begrenzung des zu schützenden Objektes. Es wird zwischen einem weiteren und einem engeren Bereich unterschieden.

- 2.2 Die Beschränkungen des Betriebes der Baumaschinen sind für den weiteren und für den engeren Bereich um das zu schützende Objekt unterschiedlich abgestuft.

- 2.21 Bei der Verwendung von Baumaschinen im Bereich von 150 m um das zu schützende Objekt wird die Ausrüstung des zum Antrieb verwendeten Verbrennungsmotors mit einem wirksamen Auspuffschalldämpfer gefordert (§ 2 Abs. 1 der Verordnung). Die an den Grad der Wirksamkeit des Schalldämpfers gestellte Anforderung (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) bezweckt, das Auspuffgeräusch gegenüber den sonstigen Geräuschen des Verbrennungsmotors nicht mehr wahrnehmbar hervortreten zu lassen.

Die Anordnung von Messungen nach § 2 Abs. 3 der Verordnung soll auf Fälle beschränkt bleiben, in denen begründeter Verdacht auf unzureichende Wirkung des Schalldämpfers besteht und die Behörde die Messung nicht selbst vornehmen kann.

- 2.22 Im Bereich von 80 m um das zu schützende Objekt dürfen Baumaschinen mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren nur verwendet werden, wenn das Geräusch, das die Baumaschine bei Leerlauf des Verbrennungsmotors und der nicht abkuppelbaren Teile der Arbeitsmaschine hervorruft, in 7 m Abstand einen Schallpegel von 75 dB(A) nicht überschreitet. Diese Anforderung bedingt vielfach, daß neben der Ausrüstung des Verbrennungsmotors mit einem wirksamen Auspuffschalldämpfer zusätzliche Schallschutzmaßnahmen angewandt werden (z. B. schwingungsisierte Lagerung des Motors, Unterbrechung der Schallfortleitung in Rohrleitungen, Gestängen u. ä., Dämmung des Motorschalls durch Kapselung bzw. Verkleidung, Entdröhnung des Maschinengehäuses, schallaustrittshemmende Ausführung notwendiger Gehäuseöffnungen).

- 2.3 Die Beachtung der Verordnung ist von den nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu überwachen.

- 2.4 Geräuschmessungen, mit denen die Einhaltung der in § 2 Abs. 2 der Verordnung gestellten Anforderungen nachgeprüft wird, sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- 2.41 Die Messungen sind an der Arbeitsstelle der Baumaschine vorzunehmen; sie sollen — soweit dies ohne Beeinträchtigung des Betriebes möglich ist — auf einer festen, ebenen Fläche durchgeführt werden, die frei von schallabsorbierendem Belag ist. Es ist darauf zu achten, daß sich in der Nähe des Mikrofons keine akustisch störenden Gegenstände befinden.

- 2.42 Der Fremdgeräuschpegel und etwaige durch Wind einfluß hervorgerufene Zeigeraus schläge des Meßgerätes müssen um mindestens 10 dB(A) niedriger liegen als der Schallpegel des zu beurteilenden Geräusches. Dies ist vor Beginn und ggf. während und nach den Messungen zu prüfen.

- 2.43 Zur Nachprüfung der Wirksamkeit eines Auspuffschalldämpfers ist zu ermitteln:

- a) der Schallpegel bei betriebsmäßig eingebautem Auspuffschalldämpfer,
- b) der bei Nachschaltung eines zusätzlichen Schalldämpfers hinter dem betriebsmäßig eingebauten Auspuffschalldämpfer verbleibende Schallpegel.

Die zusätzliche Dämpfung des Auspuffschalles bei der Messung zu b) soll mindestens 15–20 dB(A) betragen, so daß der aus dem Zusatzschalldämpfer austretende Auspuffschall das Ergebnis dieser Messung nicht mehr beeinflusst. Geeignete Zusatzschalldämpfer, die an die normale Auspuffmündung angeschlossen werden können, werden von der einschlägigen Industrie geliefert.

- 2.431 Bei den Messungen zu a) und zu b) ist bei Ottomotoren der Motor unter kurzzeitigem Wechsel zwischen Öffnen und Schließen der Drossel in etwa 15 Sekunden von der Minstdrehzahl auf immer höhere Drehzahlen bis zu der Nenndrehzahl des Motors zu bringen. Das Erreichen der Nenndrehzahl ist mittels Drehzahlmesser zu prüfen. Ist die Nenndrehzahl erreicht, so ist die Drossel plötzlich zu schließen.

Bei Dieselmotoren ist die Beschleunigungseinrichtung rasch bis zum Endanschlag durchzustellen.

- 2.432 Das Meßmikrophon ist bei den Messungen zu a) und zu b) gleichbleibend in 7 m Abstand von der normalen Auspuffmündung in der verlängerten Achse dieser Mündung in 1,2 m Höhe über dem Boden so anzuordnen, daß die Richtung seiner höchsten Empfindlichkeit auf die Auspuffmündung zeigt.

Bei nach oben gerichteter Auspuffmündung ist das Meßmikrophon ebenso, jedoch in Richtung der Längsachse der Maschine aufzustellen. Dabei dürfen zwischen Auspuffmündung und Mikrophon keine das Meßergebnis beeinflussenden Maschinenteile liegen. Andernfalls ist eine die unbeeinflusste Ausbreitung des Schalles gewährleistende Meßrichtung zu wählen. Diese ist im Meßprotokoll anzugeben.

- 2.433 Die Messungen zu a) und b) sind über den gesamten Beschleunigungsvorgang des Motors zu erstrecken. Als Meßwert gilt der höchste dabei auftretende Schallpegel.

- 2.434 Die in § 2 Abs. 2 der Verordnung gestellte Anforderung gilt als erfüllt, wenn der im Verlauf der Messung zu a) auftretende höchste Schallpegel den im Verlauf der Messung zu b) auftretenden Schallpegel um nicht mehr als 1,5 dB(A) überschreitet.

- 2.5 Über Geräuschmessungen, mit denen die Einhaltung der in § 3 der Verordnung gestellten Anforderungen nachgeprüft wird, und über die Erteilung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 des Immissionsschutzgesetzes von den Bestimmungen des § 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes ergeht noch eine besondere Weisung.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Oberkreisdirektoren als untere staatlichen
Verwaltungsbehörden,
Örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 1606.

II.

Innenminister

Strahlenschutz;

hier: Radium-Trinkbecher und Radium-Kompressen in Privathaushalten

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1966 —
VI A 6 — 46.80.00

Bereits im Juli 1961 ist die Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Presseverlautbarungen in den Tageszeitungen auf die unter Umständen gesundheits-schädigende Wirkung der sogenannten Radium-Trinkbecher und Radium-Kompressen (auch Radiumheißkissen genannt) hingewiesen worden. Es wurde empfohlen, entweder die Genehmigung zur weiteren Verwendung oder

Aufbewahrung gemäß den Vorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung i. d. F. v. 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654) zu beantragen oder die Geräte beim Gesundheitsamt oder Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt abzugeben.

Durch einen unveröffentlichten Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers v. 7. 7. 1961 III A 5 — 8950.1 — Tgb.Nr. 250:61

VI B 1 — 36:8

wurden die Regierungspräsidenten, die Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter — sowie die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter hierüber unterrichtet.

Daraufhin wurden 18 Geräte abgeliefert.

Kürzlich hat die Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft auf die Gefährlichkeit von Radium-Kompressen in Laienhand hingewiesen und gebeten, daß alle Ärzte, die von dem Vorhandensein derartiger Kompressen bei ihren Patienten erfahren, auf die Ablieferung dieser Geräte hinwirken. (Deutsches Ärzteblatt, Nr. 13 v. 26. März 1966 S. 848.)

Ich habe den Ärztekammern mitgeteilt, daß gleichermaßen auf die sogenannten Radium-Trinkbecher geachtet werden sollte und darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesundheitsämter und Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin bereit sind, Radium-Trinkbecher oder Radium-Kompressen entgegenzunehmen. Bei entsprechender Benachrichtigung sind solche Geräte kostenlos beim Besitzer abzuholen und von den Gesundheitsämtern an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter weiterzugeben.

Die Ärztekammern habe ich gebeten, den freipraktizierenden Ärzten hiervon Kenntnis zu geben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise
— Gesundheitsämter — und
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1966 S. 1608.

Notiz

Generalkonsulat der Republik Sudan, Bad Godesberg

Düsseldorf, den 9. August 1966
Prot — 447 a — 1:65

Die Bundesregierung hat das dem Generalkonsul der Republik Sudan in Bad Godesberg, Herrn Baghir El Sayed Mohamed Baghir, am 30. November 1965 erteilte Exequatur auf ein Jahr verlängert.

Amtsbezirk: Bundesgebiet

Anschrift: Bad Godesberg, Viktoriastraße 7
Telefon: 6 69 74:75

Sprechzeit: montags bis freitags von 9 bis 13 Uhr und
15 bis 17 Uhr.

— MBl. NW. 1966 S. 1608.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.